1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. Juni 1978	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 78	**Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz** . . . . . *GVBl. II 87-8*	285

Bekanntmachung
der Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz*)

Vom 24. Mai 1978

Auf Grund des Art. 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 265) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der vom 11. Mai 1978 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 24. Mai 1978

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 87-8

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz

in der Fassung vom 24. Mai 1978

Erster Abschnitt

Das Jagdrecht

§ 1

Pflicht zur Hege

In jedem Jagdbezirk sollen ausreichende Flächen für die Anlage von Wildäsungsflächen bereitgestellt werden. Das Nähere regeln die Durchführungsvorschriften.

§ 1 a

Ablieferungs- und Anzeigepflicht

(1) Wer an Orten, an denen er zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, Besitz oder Gewahrsam an lebendem oder verendetem Wild oder an sonstigen Gegenständen im Sinne des § 1 Abs. 5 Bundesjagdgesetz erlangt, hat diese unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten oder dem nächsten Gemeindevorstand abzuliefern oder anzuzeigen. Der Gemeindevorstand hat den am Fundort Jagdausübungsberechtigten von der Ablieferung oder Anzeige zu benachrichtigen. Besteht die Gefahr des Verderbs, so sind die Gegenstände im Interesse des Jagdausübungsberechtigten zu verwerten. Ist der Jagdausübungsberechtigte nicht festzustellen, so sind die Gegenstände oder der Erlös wohltätigen Zwecken zuzuführen.

(2) Zur Ablieferung und Anzeige nach Abs. 1 sind auch die Führer von Fahrzeugen verpflichtet, welche Schalenwild an- oder überfahren.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht für befriedete Bezirke im Sinne des § 6 Bundesjagdgesetz und § 3 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.

Zweiter Abschnitt

Jagdbezirke

§ 2

Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Die Abrundung von Jagdbezirken (§ 5 Bundesjagdgesetz) wird von der unteren Jagdbehörde auf Antrag der Beteiligten oder von Amts wegen vorgenommen. Hierbei soll die Gesamtgröße der Jagdbezirke möglichst wenig verändert werden. In laufende Pachtverhältnisse darf nur mit Zustimmung der Vertragsteile eingegriffen werden.

(2) Bei Angliederung an einen Eigenjagdbezirk ist über die angegliederten Flächen ein Pachtvertrag abzuschließen. Kommt dieser nicht zustande, so wird vom Amtsgericht, in dessen Bezirk der Jagdbezirk ganz oder zum größten Teil liegt, ein Zwangspachtvertrag festgesetzt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

(3) Die in § 5 Abs. 2 Bundesjagdgesetz genannten Flächen sind benachbarten Jagdbezirken auch dann anzugliedern, wenn sie die Größe eines selbständigen Jagdbezirks aufweisen. Bei Angliederung solcher Flächen an einen Eigenjagdbezirk ist ein Pachtzins nur zu zahlen, wenn die Ausübung der Jagd auf jenen Flächen nicht durch einschränkende Bestimmungen wesentlich erschwert oder unmöglich ist.

(4) Flächen, die an ihrer breitesten Stelle weniger als 200 Meter breit, aber mehr als 400 Meter lang sind, bilden keinen Jagdbezirk und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen angrenzenden Flächen nicht her; sie werden bei der Berechnung der Größe eines Jagdbezirks nicht berücksichtigt.

(5) Jagdbezirke, die vor der Abrundung die vorgeschriebene Mindestgröße aufweisen, verlieren ihre Eigenschaft als selbständiger Jagdbezirk nur dann, wenn sie sich durch die Abrundung um mehr als ein Fünftel ihrer Mindestgröße verkleinern. In diesem Falle sind die Restflächen benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

(6) Ist bei Abrundungen von staatseigenen Jagden zwischen der unteren Jagdbehörde und der zuständigen Forstbehörde (§ 37 Abs. 7) kein Einvernehmen zu erzielen, so entscheidet die obere Jagdbehörde.

§ 3

Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

(1) Befriedete Bezirke (§ 6 Satz 1 Bundesjagdgesetz) sind

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind,
3. Friedhöfe,
4. Wildgehege außer Jagdgehegen.

(2) Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen

1. öffentliche Anlagen und Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Men-

schen abgeschlossen und deren Eingänge und Einsprünge absperrbar sind,

2. geschlossene Gewässer im Sinne des § 1 Fischereigesetz für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), einschließlich der darin belegenen Inseln

ganz oder teilweise befrieden.

(3) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von befriedeten Grundflächen sowie die von ihnen Beauftragten dürfen dort wilde Kaninchen und Raubwild außer Greifen und Falken jederzeit fangen, töten und sich aneignen. Die obere Jagdbehörde kann im Falle des Abs. 2 Nr. 2 im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde auf Antrag nach Anzahl und Zeit beschränkt auch das Fangen, Töten und Aneignen von Graureihern, Möwen, Tauchern, Sägern oder Bläßhühnern gestatten.

(4) Im übrigen ist für Anordnungen nach § 6 Satz 2 Bundesjagdgesetz die untere Jagdbehörde zuständig.

(5) Schußwaffen dürfen nur mit Erlaubnis der unteren Jagdbehörde verwendet werden. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit, insbesondere eine Gefährdung von Menschen nicht zu befürchten und der Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz nachgewiesen ist. Die Erlaubnis ist widerruflich. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Eigenjagdbezirke

(1) Vollständig eingefriedete Grundflächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 75 Hektar land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbarem Raum können unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden; dabei kann bestimmt werden, daß die Jagd auf diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf. Als vollständig eingefriedet gelten solche Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Wild — ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild — dauernd umzäunt sind und keine Einsprünge besitzen. Zuständig ist die obere Jagdbehörde.

(2) Ist Eigentümer oder Nutznießer eine Personenmehrheit oder eine juristische Person und wird die Jagd weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jäger (§ 28 Abs. 1 und 2) ausgeübt, so ist jagdausübungsberechtigt derjenige, der von dem Verfügungsberechtigten der unteren Jagdbehörde benannt wird. Die untere Jagdbehörde kann dem Verfügungsberechtigten hierzu eine angemessene Frist setzen. Wird innerhalb der Frist keine geeignete Person benannt, so kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten des Verfügungsberechtigten treffen.

(3) In einem Eigenjagdbezirk bis zu 150 Hektar dürfen nicht mehr als zwei Personen jagdausübungsberechtigt sein. In größeren Eigenjagdbezirken darf für je weitere volle 75 Hektar eine weitere Person jagdausübungsberechtigt sein. Die Vorschrift des § 9 bleibt unberührt.

(4) Haben sich Eigentümer zusammenhängender Grundflächen gegenseitig das Miteigentum an diesen Flächen zu einem geringen Bruchteil durch Rechtsgeschäft übertragen, so gelten diese Grundflächen nicht als im Miteigentum einer Personengemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz stehend.

(5) Der Eigentümer oder Nutznießer von Flächen, die einen Eigenjagdbezirk bilden, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der unteren Jagdbehörde auf die Selbständigkeit seines Eigenjagdbezirks verzichten. In diesem Falle sind solche Flächen benachbarten Bezirken anzugliedern. Der Verzicht wirkt bei Niederwildjagden auf die Dauer von neun, bei Hochwildjagden auf die Dauer von zwölf Jahren.

§ 5

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

(1) Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt 250 Hektar. Bei der Berechnung der Mindestgröße sind auch die Grundflächen mitzuzählen, auf denen die Jagd ruht.

(2) Zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden mit mindestens 200 Hektar land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichem Raum, die im übrigen zusammen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks entsprechen, können auf Antrag der Mehrheit der Grundeigentümer, die zugleich die Mehrheit der Grundfläche nach vertreten müssen, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammengelegt werden (§ 8 Abs. 2 Bundesjagdgesetz).

(3) Die Zusammenlegung ist nur zulässig, wenn die bejagbaren Flächen so beschaffen sind, daß sie den dort hauptsächlich vorkommenden Wildarten dauernd genügend Einstands-, Ernährungs- und Vermehrungsmöglichkeiten bieten. Sie wird durch Regierungsbezirks- oder Kreisgrenzen nicht gehindert.

(4) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke (§ 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz) darf nur zugelassen werden, wenn die Teilung jagdwirtschaftlich vertretbar ist und wegen der Gestaltung des Gelän-

des zweckmäßig erscheint. Eine Teilung in Wald- und Feldjagden ist nicht zulässig.

(5) Zuständig für Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 und 3 Bundesjagdgesetz sowie nach Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes ist die untere Jagdbehörde.

§ 6

Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft ist eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung aufzustellen, die der Genehmigung der Jagdbehörde bedarf; zuständig ist für Landkreise die untere Jagdbehörde, für kreisfreie Städte die obere Jagdbehörde. Die Durchführungsvorschriften können Mindestforderungen für die Satzung aufstellen.

(3) Gehören zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Flächen verschiedener Gemeinden oder abgesonderter Gemarkungen, so wird der nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz zuständige Gemeindevorstand von der gemeinsamen zuständigen Jagdbehörde bestimmt.

(4) Sind die Grundstücke mehrerer Eigentümer einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so bilden diese Personen zur Vertretung ihrer sich aus der Angliederung ergebenden Rechte eine Jagdgenossenschaft (Angliederungsgenossenschaft).

(5) Die Jagdgenossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates; die Aufsicht wird von den Jagdbehörden ausgeübt. Die Vorschriften des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), mit Ausnahme der §§ 136, 141 Satz 2 sowie der §§ 141 a und 143 bis 145 gelten entsprechend.

(6) Umlagen der Jagdgenossenschaft können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 7

Jagdnutzung

(1) Wird die Jagd durch angestellte Jäger ausgeübt, so dürfen dazu nicht mehr Personen bestellt werden, als nach § 9 Abs. 1 Pächter sein dürfen.

(2) Das Ruhen der Jagd bedarf der Zustimmung der unteren Jagdbehörde.

Dritter Abschnitt

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 8

Mindestpachtzeit, Vertragsanzeige, Verpachtungsverfahren

(1) Die Mindestpachtzeit beträgt für Niederwildjagden neun Jahre, für Hochwildjagden zwölf Jahre.

(2) Der Jagdpachtvertrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluß der unteren Jagdbehörde, bei Jagdbezirken im Gebiet einer kreisfreien Stadt der oberen Jagdbehörde anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz).

(3) Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf Änderungen oder Verlängerungen des Jagdpachtvertrages, die Unter- und Weiterverpachtung sowie auf die Aufnahme eines Mitpächters.

(4) Die Durchführungsvorschriften können das Verfahren bei der Jagdverpachtung regeln.

§ 9

Mitpacht

(1) In einem Jagdbezirk bis zu 500 Hektar dürfen nicht mehr als zwei Personen Pächter sein (Mitpacht). In größeren Jagdbezirken darf für je weitere volle 250 Hektar eine weitere Person Pächter sein.

(2) Ein Jagdpachtvertrag, der gegen Abs. 1 verstößt, ist nichtig.

§ 10

Jagderlaubnis

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten (Jagdgast) eine Jagderlaubnis erteilen. Die Erteilung der Jagderlaubnis bedarf der Schriftform.

(2) Die entgeltliche Jagderlaubnis ist der unteren Jagdbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die nach § 4 Abs. 3 oder § 9 Abs. 1 zulässige Personenzahl insgesamt nicht überschritten wird und die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz erfüllt sind.

(3) Die Durchführungsvorschriften können die vorübergehende Überlassung der Jagdausübung abweichend regeln.

(4) Die untere Jagdbehörde kann aus Gründen der Jagdpflege die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen oder die sonstige Beteiligung Anderer an der Jagd beschränken oder ganz untersagen.

(5) Der Jagdgast darf ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten die Jagd nur ausüben, wenn er einen Erlaubnisschein des Jagdausübungsberechtigten bei sich führt.

(6) Der Jagdgast ist nicht Jagdausübungsberechtigter im Sinne des Bundesjagdgesetzes und dieses Gesetzes.

(7) Angestellte Jäger (§ 10 Abs. 2 Bundesjagdgesetz, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 11, § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes) und Jagdaufseher (§ 25 Bundesjagdgesetz und § 28 dieses Gesetzes) bedürfen keiner Jagderlaubnis, soweit sie im Rahmen ihres Anstellungsvertrages zur Jagdausübung innerhalb ihres Dienstbereiches berechtigt sind. Entsprechendes gilt für die Forstschutzberechtigten des

staatlichen, gemeindlichen oder privaten Dienstes, soweit dem nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

(8) Möweneier und Abwurfstangen dürfen auch von anderen Personen als dem Jagdausübungsberechtigten, jedoch nur in seiner Begleitung oder mit seiner schriftlichen Erlaubnis, die der Sammelnde bei sich zu führen hat, gesammelt werden.

(9) Zuständig für die Eintragung der Jagdfläche in den Jagdschein (§ 11 Abs. 7 Bundesjagdgesetz) ist die untere Jagdbehörde.

§ 11

Einstweilige Anordnungen

Die nach § 8 Abs. 2 zuständige Jagdbehörde kann für die Dauer eines über die Nichtigkeit (§ 11 Abs. 6 Bundesjagdgesetz sowie § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes), die Beanstandung (§ 12 Bundesjagdgesetz) des Pachtvertrages, die Entziehung oder die Versagung des Jagdscheines (§ 13 Bundesjagdgesetz) oder wegen der Abrundung von Jagdflächen (§ 5 Bundesjagdgesetz) anhängigen Verfahrens die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen treffen. Die Kosten der Anordnung und ihrer Durchführung hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

§ 12

Tod des Jagdpächters

(1) Sind beim Tod des Jagdpächters mehrere Erben vorhanden, so dürfen nur so viele von ihnen die Rechte aus dem Pachtvertrag ausüben, wie nach § 9 Abs. 1 Pächter sein dürfen. Jagdausübungsberechtigte sind in diesem Falle diejenigen Erben, die der unteren Jagdbehörde von den Erben benannt werden.

(2) Darf keiner der Erben nach § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz Pächter sein, so haben die Erben der unteren Jagdbehörde eine jagdpachtfähige Person als Jagdausübungsberechtigten zu benennen. Die untere Jagdbehörde kann den Erben hierzu eine angemessene Frist setzen. Kommen die Erben der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Erben treffen.

Vierter Abschnitt

Jagdschein

§ 13

Jagdscheinerteilung

(1) Zuständig für die Erteilung, Versagung und Einziehung des Jagdscheins ist die untere Jagdbehörde. Sie hat den Jagdberater (§ 39), in Einzelfällen die Landesvereinigung der Jäger (§ 40 Abs. 2) auf deren Antrag und den Vorsitzenden des Jagdbeirates (§ 40 Abs. 3) auf dessen Antrag vor ihrer Entscheidung zu hören.

(2) Die oberste Jagdbehörde erläßt für die Jägerprüfung und die Falknerprüfung (§ 15 Abs. 5 und 7 Bundesjagdgesetz) Prüfungsordnungen.

(3) Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind, sind von der Ablegung der Jägerprüfung befreit, wenn sie den Besitz eines gültigen ausländischen Jagdscheins nachweisen. Diese Befreiung gilt nur in Verbindung mit

1. einer von einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erteilten Bestätigung, daß die ausländische Jagderlaubnis in der den Gesetzen des Landes entsprechenden Form ausgestellt worden (Legalisation nach § 13 Abs. 4 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974, BGBl. I S. 2317), und die Erteilung von einer Bewährung abhängig ist,
2. einer Übersetzung der Jagderlaubnis, sofern diese in einer fremden Sprache abgefaßt ist, in die deutsche Sprache durch einen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder durch einen in dem betreffenden Land amtlich zugelassenen oder vereidigten Übersetzer, dessen Unterschrift von der in Nr. 1 genannten Auslandsvertretung beglaubigt worden ist.

(4) Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik sind von der Ablegung einer Jägerprüfung befreit, wenn sie einen in der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Jagdschein besitzen, sofern der Zeitpunkt der Ausstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder ein Zeugnis über die in ihrer Heimat bestandene Jägerprüfung vorlegen.

(5) Über den Umfang der Jagdhaftpflichtversicherung können die Durchführungsvorschriften Näheres bestimmen.

(6) Als Gesellschaftsjagden im Sinne des § 16 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sind alle Jagden anzusehen, an denen außer dem Jugendlichen und der Aufsichtsperson mehr als zwei Personen teilnehmen.

(7) Eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheins (§ 18 Satz 3 Bundesjagdgesetz) soll nicht mehr als fünf Jahre betragen.

§ 14

Jagdscheingebühren

(1) Für die Erteilung der Jagdscheine werden Gebühren erhoben; ihre Höhe wird in den Durchführungsvorschriften festgesetzt.

(2) Die Durchführungsvorschriften bestimmen die Voraussetzungen, unter denen Jagdscheine gebührenfrei oder zu ermäßigter Gebühr zu erteilen sind.

(3) Zugleich mit der Jagdscheingebühr wird eine Jagdabgabe in gleicher Höhe erhoben, die von der obersten Jagdbehörde zur Förderung des Jagdwesens zu verwenden ist.

§ 15

Jagdscheinnachweis

(1) Der Jagdpächter hat jeweils vor Beginn des Jagdjahres der für seinen Jagdbezirk zuständigen unteren Jagdbehörde nachzuweisen, daß er die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheins erfüllt hat oder daß ihm ein neuer Jagdschein erteilt ist. Erbringt der Jagdpächter diesen Nachweis nicht, so hat ihn die untere Jagdbehörde aufzufordern, binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheins erfüllt sind.

(2) Hat der Jagdpächter infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes bei Beginn des Jagdjahres keinen gültigen Jagdschein, so hat er dies der für den Jagdbezirk zuständigen unteren Jagdbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen und ihr zugleich eine jagdpachtfähige Person als Jagdausübungsberechtigten zu benennen. Die untere Jagdbehörde kann dem Jagdpächter hierzu eine angemessene Frist setzen. Kommt der Jagdpächter der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten des Jagdpächters treffen.

Fünfter Abschnitt

Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung, Jagdbeschränkungen, Beunruhigen von Wild

§ 16

Wegerecht

(1) Wer die Jagd ausübt, aber den Weg zum Jagdbezirk nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg nehmen kann, ist zum Betreten fremden Jagdbezirks in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg befugt, der nötigenfalls von der unteren Jagdbehörde festgelegt wird (Jägernotweg).

(2) Bei Benutzung des Jägernotweges dürfen Schußwaffen nur ungeladen und in einem Überzug oder mit verbundenem Schloß, Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.

(3) Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Jägernotweg führt, kann eine angemessene Anerkennungsgebühr verlangen. Sie wird auf Antrag eines Beteiligten von der unteren Jagdbehörde festgesetzt.

§ 17

Jagdeinrichtungen

(1) Der Jagdausübungsberechtigte darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen wie Futterplätze, Ansitze und Jagdhütten nur mit Genehmigung des Grundeigentümers errichten; der Eigentümer ist zur Genehmigung verpflichtet, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und er eine angemessene Entschädigung erhält, die auf Antrag eines der Beteiligten die untere Jagdbehörde festsetzt.

(2) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind die nach Abs. 1 auf fremdem Grund und Boden errichteten Anlagen dem Jagdnachfolger auf sein Verlangen gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

§ 18

Sachliche Verbote

(1) Verboten ist, Treibjagden oder Brackenjagden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes zu veranstalten oder daran teilzunehmen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Das Verbot der Lappjagd nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 Bundesjagdgesetz gilt nicht, wenn das Ablappen entlang von Straßen aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist.

(3) Das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz, Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zur Nachtzeit zu erlegen, findet bei Rotwild keine Anwendung

1. in Rotwildgebieten zur Erfüllung des Abschußplanes für die in diesem freigegebenen Stücke,
2. außerhalb der Rotwildgebiete für den aus Gründen der Landeskultur auf Grund des § 21 Abs. 3 durch Rechtsverordnung festgesetzten Abschuß.

(4) Das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b Bundesjagdgesetz, Netze, Reusen, Fallkäfige und Fallkästen zu verwenden, gilt nicht im Rahmen der wissenschaftlichen Beringung oder anderer wissenschaftlicher Kennzeichnungen.

(5) Zuständige Behörde für die Genehmigung zur Anlage von Saufängen, Fang- oder Fallgruben (§ 19 Abs. 1 Nr. 7 Bundesjagdgesetz) ist die untere Jagdbehörde.

(6) Das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 10 Bundesjagdgesetz, in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen, gilt nicht für das Erlegen von Schalenwild auf Drückjagden, soweit es zur Erfüllung des Abschusses erforderlich ist.

(7) Zuständige Behörde für die Erlaubnis zum Erlegen von Wild aus Kraft-

fahrzeugen durch Körperbehinderte (§ 19 Abs. 1 Nr. 11 Bundesjagdgesetz) ist die untere Jagdbehörde.

(8) Gift im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 15 Bundesjagdgesetz sind alle chemischen Stoffe, die auf Wild tödlich wirken. Die Durchführungsvorschriften können das Auslegen von Gift, vergifteten oder betäubenden Ködern und Giftbrocken sowie die Verwendung von Giftgasen und dergleichen außerhalb befriedeter Bezirke (§ 6 Satz 1 Bundesjagdgesetz und § 3 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes) zur Schädlingsbekämpfung regeln.

(9) Die Verwendung von Ultraschallgeräten zur Wildschadensverhütung ist verboten.

§ 19

Beunruhigen von Wild

Den zur wissenschaftlichen Kennzeichnung Berechtigten ist es mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten gestattet, entgegen dem Verbot des § 19 a Bundesjagdgesetz, Wild an seinen Zufluchts-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten aufzusuchen. Die Durchführungsvorschriften können die Erteilung von weiteren Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Wildarten regeln.

§ 20

Wildschutzgebiete

(1) Flächen, die für die Wildhege und Wildforschung von besonderer Bedeutung sind, können von der obersten Jagdbehörde von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers oder Nutznießers und des Jagdausübungsberechtigten für die Dauer von wenigstens sechs und höchstens zwölf Jahren zu Wildschutzgebieten erklärt werden. Die Anordnung kann wiederholt werden.

(2) In Wildschutzgebieten kann

1. die Ausübung der Jagd beschränkt oder das Ruhen der Jagd auf bestimmte Wildarten angeordnet werden,
2. das Betreten von Flächen und nichtöffentlichen Wegen zeitweise, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Setz- und Brutzeit oder während des Durchzuges und der Überwinterung von Federwild für Nichtjagdausübungsberechtigte untersagt werden.

(3) Anordnungen über Wildschutzgebiete sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

§ 21

Abschußregelung

(1) Der Abschußplan (§ 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz) ist zahlenmäßig getrennt nach Wildart und Geschlecht, beim Schalenwild auch nach Altersstufen und Stärkeklassen, von der unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 40 Abs. 3 dieses Gesetzes) zu bestätigen oder festzusetzen. Ist zwischen der unteren Jagdbehörde und dem Jagdbeirat kein Einvernehmen zu erzielen, so entscheidet die obere Jagdbehörde.

(2) Die oberste Jagdbehörde kann aus Gründen der Landeskultur und zur Erreichung einer angemessenen Wilddichte nach Anhörung des Landesjagdrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der von der zuständigen Jagdbehörde bestätigte oder festgesetzte Abschuß in bestimmten Gebieten und für eine bestimmte Zeit zu erhöhen ist. In der Rechtsverordnung können weitere Auflagen erteilt werden.

(3) Der Abschuß außerhalb der Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete wird nach Anhörung des Landesjagdrates durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(4) Über den Abschuß von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) ist

1. der unteren Jagdbehörde binnen drei Tagen eine schriftliche Abschußmeldung zu erstatten,
2. eine Abschußliste zu führen, die mit dem Kopfschmuck des erlegten Schalenwildes auf Verlangen der unteren Jagdbehörde vorzulegen ist.

Entsprechendes gilt für Fallwild. Das Nähere regeln die Durchführungsvorschriften; sie können weitere körperliche Nachweise (§ 21 Abs. 2 Satz 7 Bundesjagdgesetz) vorschreiben.

(5) Die untere Jagdbehörde kann die zur Erfüllung des Abschußplanes für Schalenwild erforderlichen Anordnungen treffen, wenn der Jagdausübungsberechtigte den Abschußplan nicht erfüllt (§ 21 Abs. 2 Satz 6 Bundesjagdgesetz). Die Vorschrift des § 27 Bundesjagdgesetz findet entsprechende Anwendung.

(6) Der Abschuß in staatseigenen Jagden (§ 21 Abs. 4 Bundesjagdgesetz und § 37 Abs. 7 dieses Gesetzes) wird durch die Forstverwaltung geregelt. Für Jagden, die vom Staat angepachtet sind, wird der Abschuß von der Forstverwaltung im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde festgesetzt.

(7) Die oberste Jagdbehörde kann im Interesse jagdwirtschaftlicher und jagdwissenschaftlicher Erhebungen das Führen und Vorlegen von Streckenlisten anordnen.

(8) Zuständige Behörde für das Verbot des Abschusses von Wild (§ 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz) ist die untere Jagdbehörde.

(9) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Genehmigung zum Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte oder zum Ausnehmen von Gelegen (§ 22 Abs. 4 Satz 3 und 5 Bundesjagdgesetz) ist die obere Jagdbehörde. Sie entscheidet im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(10) Setz- und Brutzeiten im Sinne des § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz sind

für Haarwild die Zeit vom 1. März bis 15. Juni,

für Tauben die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni,

für sonstiges Federwild die Zeit vom 1. April bis 15. Juli.

§ 22

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes, Wildfolge

(1) Krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild (§ 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz), das erlegt wurde, um es vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren oder um die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern, ist vom Jagdausübungsberechtigten der unteren Jagdbehörde innerhalb von 24 Stunden zu melden und auf Verlangen zur Untersuchung vorzulegen. Erlegtes Wild, für das ein Abschußplan besteht, ist auf den Abschuß im laufenden oder nächsten Jagdjahr anzurechnen.

(2) Erlegtes oder verendetes seuchenverdächtiges Wild ist, sofern es nicht zu Untersuchungszwecken benötigt wird, unschädlich zu beseitigen.

(3) Auf fremden Jagdbezirken darf krankgeschossenes Wild nur auf Grund schriftlicher Vereinbarung verfolgt werden (§ 22 a Abs. 2 Bundesjagdgesetz). Jede ausgeübte Wildfolge ist dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach der Entstehung neuer Eigenjagdbezirke, nach Neuverpachtungen oder nach Wechsel der Pächter Wildfolgevereinbarungen abzuschließen.

(5) Bei der Wildfolge muß mindestens folgendes vereinbart werden (gesetzliche Wildfolge):

Wechselt ein krankgeschossenes Stück Wild über die Grenze und bleibt in Schuß- und Sichtweite, so ist der Schütze berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreters über die Grenze hinweg dem Stück den Fangschuß anzutragen. Kommt das Stück dabei zur Strecke, so gehören die Trophäen dem Erleger und das Wildbret dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten. Im übrigen ist nach Abs. 7 zu verfahren.

(6) In der Wildfolgevereinbarung können weitergehende Regelungen insbesondere über das Mitführen von Waffen über die Grenze vereinbart werden.

(7) Wechselt krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, ohne in Sichtweite jenseits der Grenze zu verenden oder in Schußweite zu bleiben, so hat der Schütze, sofern es in der Wildfolgevereinbarung nicht anders geregelt ist, den Anschuß und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem hat er das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich mitzuteilen. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen. Ist der Schütze ein Jagdgast, so ist neben diesem auch der Jagdausübungsberechtigte, sofern er vom Überwechseln des krankgeschossenen Wildes Kenntnis erlangt, zur Meldung verpflichtet.

(8) Kommt ein übergewechseltes krankes Stück Schalenwild auf einer Nachsuche zur Strecke, so gelten die Bestimmungen des Abs. 5 Satz 3. Wird die Nachsuche aufgegeben, so hat der Schütze kein Anrecht mehr. Wird die Nachsuche aus zwingenden Gründen unterbrochen, aber unverzüglich wieder aufgenommen, so gilt sie als nicht aufgegeben.

(9) Kommt krankgeschossenes Schalenwild, für das ein Abschußplan vorgesehen ist (§ 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und § 21 dieses Gesetzes), im Nachbarjagdbezirk zur Strecke, so sind

1. Stücke mit Kopfschmuck auf den Abschußplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem sie nachweisbar krankgeschossen wurden,
2. Stücke ohne Kopfschmuck auf den Abschußplan des Jagdbezirks anzurechnen, dem das Wildbret verbleibt, wenn es zum menschlichen Genuß verwertbar ist,
3. Stücke ohne Kopfschmuck, die nicht zum menschlichen Genuß verwertbar sind, auf den Abschußplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem sie nachweisbar krankgeschossen wurden.

(10) Wildfolge ist ohne Vereinbarung in Gebieten zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist. Handelt es sich um vollständig eingefriedete Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Wild dauernd umzäunt sind und keine Einsprünge besitzen, oder um Gebäude, Hofräume und Hausgärten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, so ist die Wildfolge erlaubt, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem allgemein oder im Einzelfall zustimmt. Das Aneignungsrecht des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten bleibt unberührt.

§ 23

Jagdhundhaltung

(1) Bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Waldschnepfen und Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche sind brauchbare Jagdhunde zu verwenden.

(2) Die untere Jagdbehörde kann dem Jagdausübungsberechtigten die Verpflichtung zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes auferlegen, sofern der Jagdausübungsberechtigte nicht nachweist, daß ihm brauchbare Jagdhunde anderer Hundehalter regelmäßig zur Verfügung stehen.

(3) In staatseigenen Jagden (§ 21 Abs. 4 Bundesjagdgesetz und § 37 Abs. 7 dieses Gesetzes) wird die Hundehaltung durch die Forstverwaltung geregelt.

Sechster Abschnitt

Jagdschutz

§ 24

Inhalt des Jagdschutzes

Der Jagdschutz umfaßt auch den Schutz bestandsbedrohter Wildarten sowie den Schutz des Wildes vor Raubwild und anderen jagdschädlichen Tierarten.

§ 25

Wildfütterung

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen. Kommt er der Verpflichtung trotz Aufforderung durch die untere Jagdbehörde nicht nach, so kann diese die Fütterung auf dessen Kosten vornehmen lassen.

(2) Wird festgestellt, daß infolge Verschuldens des Jagdausübungsberechtigten Wild in Not gerät, so kann die untere Jagdbehörde den Abschuß an Schalenwild herabsetzen und den Abschuß an Niederwild für bestimmte Zeit sperren.

§ 26

Wildseuchen

Zuständige Behörde zur Entgegennahme der Anzeige einer Wildseuche und zum Erlaß von Anweisungen zur Bekämpfung einer Wildseuche (§ 24 Bundesjagdgesetz) ist die untere Jagdbehörde.

§ 27

Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind insbesondere befugt

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet betroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuß- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Person festzustellen,
2. Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herrn, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 Meter vom nächsten Haus betroffen werden, zu töten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Es gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte kann auch einem Jagdgast den Abschuß von Hunden und Katzen erlauben. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen; der Jagdgast muß sie bei der Ausübung der Jagd mit sich führen.

(3) Der Eigentümer eines in einem Jagdbezirk getöteten Hundes oder einer dort getöteten Katze kann wegen der Tötung und Beseitigung Schadenersatz nur verlangen, sofern er nachweist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht vorgelegen haben.

§ 28

Jagdschutzberechtigte

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann zum Schutze der Jagd volljährige, zuverlässige Personen als Jagdaufseher anstellen. Mehrere Jagdausübungsberechtigte können für ihre aneinandergrenzenden Jagdbezirke einen gemeinsamen Jagdaufseher bestellen; dieser soll Berufsjäger oder geprüfter Jagdaufseher sein.

(2) Die untere Jagdbehörde kann die Bestellung von Berufsjägern oder geprüften Jagdaufsehern verlangen, wenn dies dem Jagdausübungsberechtigten zumutbar und zum Jagdschutz notwendig ist.

(3) Für die Bestätigung von Jagdaufsehern (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz) ist die untere Jagdbehörde zuständig. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn der Jagdaufseher fachlich geeignet ist und Bedenken gegen seine persönliche Zuverlässigkeit nicht bestehen; das Nähere regeln die Durchführungsvorschriften.

(4) Die bestätigten Jagdaufseher stehen unter der Dienstaufsicht der unteren Jagdbehörde. Das Nähere regelt die von der obersten Jagdbehörde zu erlassende Dienstanweisung.

(5) Die Jagdausübungsberechtigten müssen bei der Ausübung des Jagdschutzes das von der obersten Jagdbehörde bestimmte Jagdschutzabzeichen, die bestätigten Jagdaufseher das Dienstabzeichen, sichtbar tragen. Über die Berechtigung zum Tragen der Abzeichen hat die untere Jagdbehörde eine Bestätigung auszustellen, die bei der Ausübung des Jagdschutzes mitzuführen und beim Einschreiten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Siebenter Abschnitt

Wild- und Jagdschaden

§ 29

Wildschadensverhütung

Für Anordnungen zur Verringerung des Wildbestandes (§ 27 Bundesjagdgesetz) ist die untere Jagdbehörde zuständig.

§ 30

Sonstige Beschränkungen in der Hege

(1) Über die Verbote des § 28 Abs. 2 und 3 Bundesjagdgesetz hinaus ist das Aussetzen von allen Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen, mit Ausnahme der Rebhühner und Fasanen nur mit schriftlicher Genehmigung der obersten Jagdbehörde zulässig.

(2) Wildfütterung in der freien Wildbahn ist grundsätzlich nur in Notzeiten (§ 25 Abs. 1) gestattet. In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober ist sie verboten. Ausgenommen hiervon sind Ablenkungsmaßnahmen ohne Jagdausübung für Schwarzwild und Fasanen zur Vorbeugung gegen Wildschäden in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni. Bei Nachweis von starken Wildschäden kann die untere Jagdbehörde für einzelne Jagdbezirke auf Antrag Ablenkungsmaßnahmen über diesen Zeitraum hinaus befristet zulassen. In Verbindung mit diesen Ablenkungsmaßnahmen ist die Ausübung der Jagd unzulässig. Das Nähere regeln die Durchführungsvorschriften.

§ 31

Erstattungsausschluß

Wildschaden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, wird nicht erstattet. Diese Grundstücke bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für den Wildschaden an anderen Grundstücken außer Ansatz (§ 29 Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

§ 32

Schadensanmeldung

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden ist bei dem für das beschädigte Grundstück zuständigen Gemeindevorstand schriftlich anzumelden (§ 34 Bundesjagdgesetz).

§ 33

Schadensschätzer

(1) Die untere Jagdbehörde bestellt für jede Gemeinde auf die Dauer von vier Jahren einen Wildschadensschätzer und einen Stellvertreter. Erforderlichenfalls sind mehrere Schätzer und Stellvertreter zu bestellen. Die Schätzer und Stellvertreter sind verpflichtet, ihre Gutachten unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

(2) Wildschaden, der an Forstpflanzen entsteht, wird durch einen von der unteren Jagdbehörde bestimmten Forstsachverständigen geschätzt.

§ 34

Verwaltungs-Vorverfahren

(1) Nach rechtzeitiger Anmeldung hat der Gemeindevorstand unverzüglich an Ort und Stelle einen Termin anzuberaumen, in dem der behauptete Schaden zu ermitteln ist und auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden soll. Zu dem Termin sind die Beteiligten mit dem Hinweis zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung des Schadens dennoch begonnen wird. Zu den Beteiligten gehört auch der Jagdpächter, sofern er den Wildschaden ganz oder teilweise zu erstatten hat. Der Schätzer braucht nicht geladen zu werden.

(2) Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, daß der Schaden erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin festgesetzt werden soll. Diesem Antrag muß stattgegeben werden.

(3) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist eine Niederschrift darüber aufzunehmen, wie und zu welchem Zeitpunkt der Schaden zu ersetzen ist und wie die Kosten des Verfahrens zu erstatten sind.

Die Niederschrift enthält

1. Ort und Zeit der Verhandlung,
2. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Beruf oder Gewerbe, Wohnort und Anschrift,
3. die Erklärungen der Beteiligten.

Die Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

(4) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat der Gemeindevorstand unter ausdrücklichem Hinweis der Beteiligten auf die dadurch entstehenden höheren Kosten unverzüglich einen neuen Termin anzusetzen, zu dem auch der Schätzer zu laden ist.

(5) In diesem oder in dem folgenden Termin ist der entstandene Schaden von dem Schätzer festzustellen. Auf Grund dieser Schätzung setzt der Gemeindevorstand den Schaden durch einen Vorbescheid fest; in ihm ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der Vorbescheid hat die Angaben nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 zu enthalten. Er ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

(6) Als Kosten des Verfahrens kommen nur die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren

des Schätzers, Botenlöhne und Portokosten in Ansatz. Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(7) Die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung findet statt

1. aus der Niederschrift über die Einigung, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens eine Woche vorher zugestellt ist,
2. aus dem Vorbescheid, wenn die vollstreckbare Ausfertigung bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

(8) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. In den Fällen der §§ 731, 768 und 791 der Zivilprozeßordnung entscheidet das in Satz 1 bezeichnete Gericht.

§ 35

Gerichtliches Nachverfahren

(1) Gegen den Vorbescheid können die Beteiligten binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung bei dem Amtsgericht Klage erheben. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der mit dem Vorverfahren befaßte Gemeindevorstand seinen Sitz hat.

(2) Die Klage ist zu richten

1. vom Ersatzberechtigten gegen den Ersatzverpflichteten auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages,
2. vom Ersatzverpflichteten gegen den Ersatzberechtigten auf Aufhebung des Vorbescheides und anderweitige Entscheidung über den Anspruch.

Im Schlußurteil ist zugleich über die zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens nach billigem Ermessen zu erkennen.

(3) Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung oder Abänderung des Vorbescheides finden die Vorschriften der §§ 717 bis 719 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Achter Abschnitt

Überwachung des Verkehrs mit Wild

§ 36

Wildhandel, Aufnehmen, Pflege und Aufzucht von Wild

Die Durchführungsvorschriften regeln

1. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret und die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher,
2. das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib.

Sie können weiter bestimmen, daß für die Ausgabe von Ursprungszeichen, das Anbringen von Plomben an Wildbret und für das Abstempeln von Wildhandelsbüchern Gebühren erhoben werden.

Neunter Abschnitt

Aufbau und Verfahren der Jagdverwaltung

§ 37

Jagdbehörden

(1) Oberste Jagdbehörde ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

(2) Obere Jagdbehörde ist die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz.

(3) Untere Jagdbehörde ist in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.

(4) In kreisangehörigen Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern nimmt der Gemeindevorstand die Aufgaben der unteren Jagdbehörde nach § 33 wahr.

(5) Die den kreisfreien Städten durch Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Jagdbehörde entstehenden Kosten sind aus den ihnen anfallenden Jagdscheingebühren zu decken.

(6) Erstreckt sich ein Jagdbezirk über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, so wird die zuständige untere Jagdbehörde von der nächst höheren gemeinsamen Jagdbehörde bestimmt; das gleiche gilt für solche Flächen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, die von dem Gebiet eines anderen Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ganz umschlossen werden.

(7) In Staatsforsten und in Jagdbezirken, auf denen die Jagdausübung dem Lande Hessen zusteht, werden die auf Grund des Bundesjagdgesetzes und dieses Gesetzes den Jagdbehörden zustehenden Befugnisse und Aufgaben von den zuständigen Forstbehörden wahrgenommen. Das Nähere regeln die Durchführungsvorschriften.

§ 38

Kosten

Die Entscheidungen der Jagdbehörden ergehen, soweit in diesem Gesetz oder in den zu dessen Durchführung erlassenen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, kostenfrei.

§ 39

Jagdberater

Bei den oberen und den unteren Jagdbehörden werden nach Anhörung der Jägerschaft und des Jagdbeirats (§ 40 Abs. 3) ehrenamtliche Jagdberater für die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie sollen die Jagdbehörden beraten und die

Behandlung jagdfachlicher und jagdwirtschaftlicher Angelegenheiten vorbereiten. Die Jagdberater haben Anspruch auf Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden notwendigen Auslagen; ein Verdienstausfall wird nicht vergütet. Das Nähere regeln die Durchführungsvorschriften und die von der obersten Jagdbehörde zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 40

Vereinigungen der Jäger, Jagdbeirat

(1) Es bleibt der Jägerschaft überlassen, sich zu Vereinen und Verbänden zusammenzuschließen. Diese sollen ihre Hauptaufgabe darin sehen, ihre Mitglieder zu waidgerechten Jägern zu erziehen und dafür zu sorgen, daß der Wildbestand in seinen Arten erhalten bleibt.

(2) Die oberste Jagdbehörde regelt das Verfahren bei der Mitwirkung der Landesvereinigung der Jäger an der Erteilung, Versagung oder Einziehung des Jagdscheins (§§ 15 bis 18 Bundesjagdgesetz und § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes). Die oberste Jagdbehörde kann der Landesvereinigung der Jäger weitere nichthoheitliche Aufgaben des Jagdwesens zur Erfüllung übertragen.

(3) Bei den oberen und den unteren Jagdbehörden werden Jagdbeiräte (§ 37 Bundesjagdgesetz) gebildet.

(4) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Landesjagdrat gebildet.

(5) Die Jagdbeiräte und der Landesjagdrat üben nur eine beratende Tätigkeit aus. Die Mitwirkung der Jagdbeiräte bei den unteren Jagdbehörden bei der Bestätigung oder Festsetzung der Abschußpläne gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz und § 21 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(6) Das Nähere bestimmen die Durchführungsvorschriften.

Zehnter Abschnitt

§ 41

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. die Anzeige nach § 8 Abs. 2 oder 3 nicht fristgemäß erstattet,
2. entgegen § 10 Abs. 8 verbotswidrig Möweneier oder Abwurfstangen sammelt,
3. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 die Aufforderung der Jagdbehörde zum Jagdscheinnachweis nicht fristgemäß erfüllt,
4. bei Benutzung des Jägernotweges der Vorschrift des § 16 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. unbefugt Jagdeinrichtungen im Sinne des § 17 Abs. 1 betritt oder benutzt oder mutwillig das Wild oder die Jagdausübung stört,
6. entgegen § 18 Abs. 1 die Jagd in verbotener Weise ausübt oder den auf Grund des § 18 Abs. 8 Satz 2 oder des § 20 Abs. 2 erlassenen Rechtsvorschriften zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweisen,
7. entgegen § 18 Abs. 9 Ultraschallgeräte zur Wildschadensverhütung verwendet,
8. die Pflicht zur unschädlichen Beseitigung von erlegtem oder verendetem seuchenverdächtigem Wild nach § 22 Abs. 2 verletzt,
9. entgegen § 23 Abs. 1 bei der Jagdausübung brauchbare Jagdhunde nicht verwendet oder als Jagdleiter nicht dafür sorgt, daß bei Gesellschaftsjagden brauchbare Jagdhunde in ausreichender Zahl verwendet werden,
10. entgegen § 23 Abs. 2 trotz Anordnung der Jagdbehörde die Pflicht zur Jagdhundhaltung nicht erfüllt,
11. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 trotz Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht für ausreichende Wildfütterung sorgt,
12. entgegen § 28 Abs. 2 der Anordnung der Jagdbehörde zur Bestellung von Jagdschutzberechtigten nicht nachkommt,
13. entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober in der freien Wildbahn füttert,
14. einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person gegenüber eine unrichtige Angabe über seine Person macht oder trotz Aufforderung die Angabe verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Ablieferungs- oder Anzeigepflicht nach § 1 a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 den entgeltlichen Erlaubnisschein der unteren Jagdbehörde nicht zur Genehmigung vorlegt,
3. entgegen § 10 Abs. 5 als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten und ohne einen Erlaubnisschein bei sich zu führen die Jagd ausübt oder sich weigert, den Erlaubnisschein auf Verlangen einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person vorzuweisen oder einer auf Grund des § 10 Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
4. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 1 und 2 die vorgeschriebene Abschußliste nicht oder nicht vollständig führt oder in der Abschußliste unrichtige Angaben macht oder die Abschuß-

liste oder den Kopfschmuck des erlegten Schalenwildes auf Verlangen der unteren Jagdbehörde nicht vorlegt oder die vorgeschriebene Abschußmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder einer auf Grund des § 21 Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 3 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist oder einer auf Grund des § 21 Abs. 7 erlassenen vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,

5. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 der Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder das erlegte Wild nicht oder nicht rechtzeitig zur Untersuchung vorlegt,
6. entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 unbefugt Wildfolge ausübt oder entgegen § 22 Abs. 3 Satz 2 es unterläßt, ausgeübte Wildfolge rechtzeitig mitzuteilen,
7. entgegen § 22 Abs. 7 Satz 2 das Überwechseln krankgeschossenen Wildes nicht unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks oder dessen Vertreter mitteilt,
8. Hunde oder Katzen unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen läßt,
9. ohne die nach § 30 Abs. 1 erforderliche schriftliche Genehmigung der Jagdbehörde Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, aussetzt,
10. einer auf Grund des § 44 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden. Neben einer Geldbuße können die Entziehung des Jagdscheines und eine Sperrfrist für die Erteilung eines Jagdscheines angeordnet werden. Ist der Täter nicht Inhaber eines Jagdscheines, so wird nur die Sperrfrist angeordnet.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 5 Bundesjagdgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund des § 36 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf § 39 Abs. 2 Nr. 5 Bundesjagdgesetz verweisen.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 sowie nach § 39 Bundesjagdgesetz ist die untere Jagdbehörde.

(6) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt kann, soweit bei bestimmten Ordnungswidrigkeiten im Hinblick auf ihre Häufigkeit und Gleichartigkeit eine gleichmäßige Behandlung angezeigt ist, in Verwaltungsvorschriften

1. näher bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eine Verwarnung erteilt, in welcher Höhe das Verwarnungsgeld nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erhoben werden soll und
2. die Höhe der Geldbuße durch Richtwerte für gleichgelagerte Zuwiderhandlungen allgemein festlegen.

§ 42

Einziehung

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Elfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 43

Übertragungsbefugnis

Die oberste Jagdbehörde kann einzelne der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Verwaltungsbefugnisse auf die nachgeordneten Jagdbehörden übertragen.

§ 44

Durchführungsvorschriften

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Durchführungsvorschriften, die das Bundesjagdgesetz und seine Ausführungsverordnungen den Ländern vorbehalten.

§ 45

Inkrafttreten des Gesetzes[1])

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

---

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. März 1953.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 54,50 DM einschließlich 3,09 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Die vorliegende Ausgabe Nr. 15 kostet 1,60 DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: (06172) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 226 48-607, Frankfurt (Main). — Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)